

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2009

1. Definition:

Versicherungsmakler ist, wer im Sinne des § 26 MaklerG als Handelsmakler in einer von den Versicherungsunternehmungen unabhängigen Weise Versicherungsverträge vermittelt, Risikoanalysen und Deckungskonzepte erstellt.

2. Interessenwahrung:

Der Versicherungsmakler wahrt im Sinne der § 27 und 28 MaklerG überwiegend die Interessen des Klienten und steht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein.

3. Beschränkung auf österreichische Versicherer:

Die Interessenwahrung des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt.

4. Betreuung durch den Versicherungsmakler:

4.1. Soweit die Bestimmungen des KSchG in der gültigen Fassung nicht anwendbar sind, ist der Versicherungsmakler nach Abschluss des Versicherungsvertrages – sofern er zur Vermittlung von Versicherungsverträgen beauftragt – lediglich verpflichtet, die zugrundeliegende(n) Polizze(n) zu überprüfen und diese dem Klienten auszuhändigen. Eine darüberhinausgehende Berichts – und / oder Aushändigungspflicht im Sinne des § 28 Z. 4 MaklerG wird ausdrücklich abbedungen.

4.2. Die Unterstützung des Klienten durch den Versicherungsmakler vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles namentlich auch bei der Wahrnehmung aller für den Klienten wesentlichen Fristen ist ausdrücklich ausgeschlossen und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

4.3. Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge des Vollmacht(auftrag)geber im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG bedarf eines gesonderten Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der Versicherungsmakler keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich der Versicherungsmakler ausdrücklich vor.

Wird ein solcher Auftrag in schriftlicher Form erteilt, hat der Klient (Vollmachts- und Auftraggeber) dem Versicherungsmakler unverzüglich neue Risiken bzw. Veränderungen bekanntzugeben.

5. Informationspflicht des Klienten:

5.1. Der Klient hat dem Versicherungsmakler insbesondere alle Umstände mitzuteilen, die erforderlich sind, damit der Versicherungsmakler gegenüber dem Versicherer alle jene Interessen wahren kann, die auch der Klient selbst vor und nach Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer gegenüber zu wahren hat, insbesondere hat er ihn über sämtliche Risiken zu informieren.

5.2. Eine Haftung für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben, insbesondere der Risiken, durch den Auftraggeber ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann nicht übernommen werden.

6. Analyse des zu versichernden Risikos:

6.1. Der Versicherungsmakler erstellt auf Basis der ihm vom Klienten erteilten Informationen und den ausgehändigten Unterlagen eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept.

6.2. Der Klient hat – da er bezüglich der Kenntnis der Versicherungswerte und etwaiger besonderer Gefahren dem Versicherungsmakler überlegen ist – sämtliche für den Abschluss der gewünschten Versicherungen relevanten Daten wahrheitsgemäß und vollständig bekanntzugeben, insbesondere aber auch erforderlichenfalls an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler vor Ort teilzunehmen.

6.3. Ebenso hat der Klient jegliche für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen dem Versicherungsmakler unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekanntzugeben wie z.B. Änderung der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit etc.

7. Keine vorläufige Deckung:

Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Versicherungsmakler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt. Der Versicherungsantrag bedarf der Annahme durch den Versicherer. Der Klient nimmt somit zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet den unterfertigten Antrag unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten und den Klienten unverzüglich von der Annahme des Versicherungsvertrages nach eigener Kenntnis zu informieren.

8. Haftung des Versicherungsmaklers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit:

Der Versicherungsmakler haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere im Bereich des Schadenersatzrechtes, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluß gilt im Verbraucherbereich nicht für Personenschäden.

Im Bereich der (schlicht) groben Fahrlässigkeit wird eine Haftungshöchstgrenze von € 350.000,00 vereinbart, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

9. Verständigungs – und Schadensminderungspflicht des Klienten:

Der Klient hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schaden zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.

10. Verjährungsverkürzung:

Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler verjähren, sofern der Klient Vollmachts – oder Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem er oder die Anspruchsberechtigten den Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung) diese gerichtlich geltend macht, soweit keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

11. Berufshaftpflichtversicherung:

Der Versicherungsmakler bestätigt den aufrechten Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen entsprechenden Mindestversicherungssumme.

12. Provision – Aufwandsentschädigung:

12.1. Die Tätigkeit als Versicherungsmakler ist eine Vermittlungstätigkeit. Die Vergütung für diese Tätigkeit erhält der Versicherungsmakler im Regelfall als Courtage vom jeweiligen Versicherer. Diese erhält der Versicherungsmakler aber nur bei ordnungsgemäßer Zahlung der fälligen Prämien durch den Klienten. Ist die Provision noch nicht oder nicht vollständig bezahlt, verpflichtet sich der Klient die offene Differenz an den Versicherungsmakler zu leisten. Dies trifft insbesondere bei Nichteinlösung, vorzeitige Auflösung, Stilllegung oder bei Reduktion des Vertrages durch den Klienten zu (ausgenommen Risikowegfall). Eine über die Courtage hinausgehende Provision steht dem Versicherungsmakler – soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist – vom Klienten nicht zu.

12.2. Kommt es aufgrund der im Auftrag des Klienten eingeholten und dem Klienten zur Kenntnis gebrachten Offerte nicht zum Versicherungsabschluss, ist der Klient verpflichtet ein Beratungshonorar basierend auf die Honorarempfehlung des Verbandes für Berater in Versicherungsangelegenheiten an den Versicherungsmakler zu bezahlen.

12.3. Wird ein beantragter Versicherungsschutz vom Versicherer nicht angenommen, bzw. abgelehnt, so entstehen dem Klienten keine Kosten, es sei denn, die Verweigerung der Annahme bzw. Ablehnung erfolgte aufgrund unwahrer Angaben, Arglist, Täuschung oder ähnlichem.

13. Vertragsdauer:

Ist zwischen Klient und Versicherungsmakler kein gesonderter Maklervvertrag geschlossen worden bezieht sich die Interessenswahrungspflicht abweichend der anderen Bestimmungen ausschließlich auf den vermittelten Versicherungsvertrag und endet automatisch mit Beendigung des betreffenden Versicherungsvertrages (bzw. bei Konvertierung des Versicherungsvertrages durch einen Fremdvermittler).

14. Datenschutz:

Der Klient ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom Versicherungsmakler verarbeitet und nur in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

15. Schlussbestimmungen:

15.1. Schriftlichkeitsgebot:

Änderungen und/oder Ergänzungen der umseitig Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von Schriftlichkeitsgebot.

15.2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages sowie AGB berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.

15.3. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Versicherungsmaklers, Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht an diesem Ort, jeweils keine Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.